

Steiger.

I.

SUiedweder Zeche ist ein sonderlicher auff Zimmern/ Klüffte/ Gänge und Gestein/ auch scheiden und puchen verständiger Gruben- auch nach Bedürfnüß und Weitläufftigkeit der Gebäude Zimmer- und Untersteiger/ von dem Bergambt/ mit Vorbewußt des Schichtmeisters zu verordnen/ und in Pflicht zu nehmen/ welcher denen Beambten und Schichtmeister in Angebung nützlicher Gruben- Gebäude/ und andern Dingen Gehorsam leisten.

2. Alle anfahrende Tage früh zu rechter Zeit auff der Zeche/ und auffß längste um 6. Uhr in der Grube seyn / und daß die Häuer und Arbeiter / nach verrichteten Gebet / zu rechter Zeit ein- und ausfahren / völlige Schichten halten / denen Gewercken zu Nutz treulich arbeiten / die Bedinge redlich aufffahren / gute Aufsicht haben/ denen darwieder handelnden es ernstlich verweisen / auch dem Bergmeister zur Bestrafung ansagen soll.

3. Ob auch gleich einer aus redlichen Ursachen in seiner Schicht säumig gewesen / demselben dennoch sein Lohn nach Anzahl dargegen mindern / und keinen Arbeiter ohne Vorbewußt des Schichtmeisters und aus Mißgunst ablegen.

4. Seine Gruben fleißig befahren / die Häuer in der Grube auff denen Strossen und Schlägeln wohl an- und unterweisen / die Tagwercke richtig und völlig abnehmen / die Knechte die Berge nach denen Schocken recht ziehen / und die Gruben- Jungen voll anschlagen lassen.

5. Allezeit Montags früh ein Verzeichnüß aller Arbeiter / wo und zu welcher Schicht ein ieder die Woche über anfahren soll / dem Schichtmeister zur Nachricht / bey Verlust seines Wochen-Lohns / fertigen / und auff dem Zechen- Hauße lassen.